



Egenhausen *Aktuell*



www.egenhausen.de

Nummer 27

Mittwoch, 6. Juli 2016

„Das Wetter am Siebenschläfertag, sieben Wochen bleiben mag.“

Die sehr eingängige Siebenschläferregel ist auch heute noch eine der bekanntesten Bauernregeln.

Der Siebenschläfertag geht auf eine Legende zur Zeit der römischen Christenverfolgungen zurück. Sieben Brüder hielten sich in einer Höhle versteckt und fielen in einen tiefen Schlaf.

Erst ca. 200 Jahre später, am 27. Juni 446, wurde die Höhle entdeckt und die sieben Brüder erwachten aus ihrem Schlaf. So die Legende. Der 27. Juni ist damit der Gedenktag der Siebenschläfer.

Aufgrund der gregorianischen Kalenderform ist aber genau genommen gar nicht der 27. Juni, sondern vermutlich erst der 7. Juli der Stichtag für die Siebenschläferregel.

Papst Gregor ließ im Jahre 1582 zur Korrektur des bis dahin gültigen Julianischen Kalenders, von einem Tag auf den anderen, zehn Kalendertage überspringen.

Eigentlich müssten auch die meisten Bauernregeln bis zu zehn Tage nach hinten verschoben werden.



**Ärztliche Bereitschaftsdienste****Arzt**

Notfallpraxis am Klinikum Nagold
Röntgenstraße 20, 72202 Nagold
Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag von 8 bis 22 Uhr
Patienten können ohne Voranmeldung in die Praxis kommen.
Zentrale Rufnummer, unter der in der Nacht und an den
Wochenenden und Feiertagen der diensthabende Arzt zu
erreichen ist: 01805 19292 158
in den sprechstundenfreien Zeiten
Freitag, 19.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr:
über die Rufnummer: 01805 19292-155

Kinderarzt

in den sprechstundenfreien Zeiten
Freitag, 19.00 Uhr, bis Montag 8.00 Uhr:
über die Rufnummer: 01805 19292-160

Augenarzt

an Wochenenden und Feiertagen:
über die Rufnummer: 01805 19292-123

Hals-, Nasen- und Ohrenarzt

in den sprechstundenfreien Zeiten und an Feiertagen
Freitag, 19.00 Uhr, bis Montag 7.00 Uhr:
über die Rufnummer: 01805 19292-127

Zahnarzt

Der zahnärztliche Notdienst kann im Internet unter
www.zahn-forum.de/karlsruhe.html abgerufen werden.

Apotheke**Samstag, 09. Juli 2016**

Central Apotheke, Freudenstädter Straße 25, 72202 Nagold,
Tel. 07452 8979880

Sonntag, 10. Juli 2016

Apotheke am Schloss, Bondorfer Str. 4 /1, 71159 Mötzingen,
Tel. 07452 8965174

Enztal-Apotheke, Friedenstraße 6, 75337 Enzklosterle,
Tel. 07085 7173

Schillerapotheke, Schillerstraße 14, 72160 Horb
Tel. 07451 2678

Amtliche Bekanntmachungen

**Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbands
„Industriepark Turmfeld Altensteig-Egenhausen“
gemäß § 95 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)**

Die Verbandsversammlung hat am 16.06.2016 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgestellt.

I. Ergebnis der Haushaltsrechnung

	Verwaltungshaushalt SBT 1	Vermögenshaushalt SBT 2	Gesamthaushalt SBT 1 und SBT 2
1. Soll-Einnahmen	101.253,04	407.339,39	508.592,43
2. Zu: Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
3. Zwischensumme	101.253,04	407.339,39	508.592,43
4. Ab: Haushaltseinnahmereste Vorjahr	0,00	0,00	0,00
5. Bereinigte Soll-Einnahmen	101.253,04	407.339,39	508.592,43
6. Soll-Ausgaben	101.253,04	407.339,39	508.592,43
7. Zu: Neue Haushaltsausgabereste	0,00	0,00	0,00
8. Zwsichensumme	101.253,04	407.339,39	508.592,43
9. Ab: Haushaltsausgabereste Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10. Bereinigte Soll-Ausgaben	101.253,04	407.339,39	508.592,43
11. Differenz 10 ./ 5 (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

II. Kassenmäßiger Abschluss

Der kassenmäßige Abschluss nach § 40 Gemeindehaushaltsverordnung wird mit einer IST-Mehreinnahme von 59.228,05 € festgestellt.

Sie gliedert sich auf in die Sachbuchteile

- Verwaltungshaushalt (IMA)	-2.723,65 €
- Vermögenshaushalt (IME)	28.516,26 €
- Sachbuch haushaltsfremde Vorgänge (IME)	33.435,44 €
Saldo (Gesamt IME)	59.228,05 €

Der buchmäßige Kassenbestand wird in das Rechnungsjahr 2016 übergeben.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom 11.07.2016 bis 22.07.2016 zur Einsichtnahme in der Stadtkämmerei im Neuen Rathaus, Rathausplatz 1, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.



Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Egenhausen am 28.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz - FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insofern haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.



- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
 (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
 (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
 (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
 (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
 (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der überlassene Wohnplatz.
 (2) Die Gemeinde berechnet 221,00 € einschließlich der Betriebskosten pro Wohnplatz und Kalendermonat.
 (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr gem. Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
 (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
 (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
 (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Egenhausen, 28. Juni 2016

Sven Holder
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ergebnisse der neuesten Geschwindigkeitskontrolle

Datum	Uhrzeit	Straße	Fahrzeuge	zulässige km/h	Be-standete Fahrzeuge
15.06.2016	7.09 Uhr – 10.15 Uhr	Walddorfer Straße 13	480	50	22

Fundsache

1 Schlüsselbund

Der Eigentümer kann sich in der Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 19, Zimmer 201, melden.



Termine der Müllabfuhr

Am Montag, 11. Juli 2016

findet die Abholung gelber Sack bzw. die Leerung der gelben Tonne und die Abholung des Biomülls statt.

Was zur jeweiligen Sammlung gehört, kann im Abfallkalender nachgelesen werden.

Gemeinschaft der Energieberater im Landkreis Calw e.V.



Eine halbe Stunde Zeit für Ihr Wohnhaus?

Dann bekommen Sie jetzt die Antworten zu allen Ihren Fragen: Möglichkeiten zum Einsatz erneuerbarer Energien in Ihrem Gebäude, Heizungserneuerung, energetische Sanierung und die dazu passenden Fördermittel.

Am Donnerstag, 14. Juli erwartet Sie unser Energieberater **im Rathaus im Sitzungssaal**, um mit Ihnen in dieser kostenlosen Erstberatung gezielt über Ihr Gebäude zu sprechen, Ihre Fragen zu beantworten und Möglichkeiten zu Verbesserungen aufzuzeigen. Vereinbaren Sie vorher Ihren persönlichen Gesprächstermin bei unserer Geschäftsstelle unter Tel. 07051-9686100 (Mo – Fr, 8-12 Uhr).

Weitere Informationen zum Thema und unsere monatlichen Energiespar-Tipps finden Sie auf unserer Internetseite www.kreis-calw.info – schauen Sie doch gleich mal rein.

Asyl

Wohnraum für unsere Asylbewerber gesucht!

Für unsere Asylbewerber im Ort sind wir weiterhin auf der Suche nach Wohnraum. Hierfür brauchen wir Ihre Unterstützung und würden uns über entsprechende Angebote oder Informationen aus der Bevölkerung sehr freuen.

Bitte nehmen Sie diesbezüglich mit Frau Stöhr im Rathaus (Tel.: 957019, Mail: sarah-jane.stoehr@egenhausen.de) Kontakt auf.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Egenhausen

Herausgeber: Gemeinde Egenhausen - Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax-Nr. 07033 2048. www.nussbaummedien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Sven Holder, Hauptstraße 19, 72227 Egenhausen, Tel. 07453 9570-0 - für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt - Bezugspreis: halbjährlich € 14,65. Anzeigenannahme: anzeigen.71263@nussbaummedien.de.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0. E-Mail: abonnenten@wdspresservertrieb.de
Internet: www.wdspresservertrieb.de

Diese Ausgabe erscheint auch unter
www.eblättle.de online

Freiwillige Feuerwehr



In KW 28 finden folgende Termine statt:

Mo, 11.07 Maschinistenübung

Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Nachrichten aus den Kindergärten

Kinderkrippe "Wunderkinder" e.V.



Wunderkinder im Fußballfieber

Am Freitag, den 24.06.2016 fand das jährliche Sommerfest der Kinderkrippe Wunderkinder e.V. im Garten der Villa Kunterbunt statt. Passend zur aktuell stattfindenden Europameisterschaft wurde der Garten der Villa Kunterbunt kurzerhand in ein Gartenstadion verwandelt.

Schon von Weitem konnte erahnt werden, dass sich an diesem Nachmittag alles rund um den Fußball bzw. um das ThemaBälle drehen würde.



Viele Familien, sowie Bürgermeister Sven Holder und die 1. Vereinsvorsitzende Petra Kirn waren der Einladung gefolgt. Die Gäste, ob Groß oder Klein, trafen im Fußballoutfit gekleidet zum Anpfiff um 15:30 Uhr ein.

Nach einer gemeinsamen Begrüßung mitsamt Begrüßungslied, schallte die eigene Hymne der Kinderkrippe Wunderkinder durch den Garten. „Wir sind Wunderkinder, ja wir sind einmalig“ - nach diesen Versen erklang dann auch der Anpfiff des Festes.

Es wurden viele Spiele rund um das Thema Fußball, Ball und die Europameisterschaft an verschiedenen Stationen im gesamten Garten der Villa Kunterbunt geboten. Hier konnte z.B. beim Kegeln mit einem Fußball, Slalom laufen, Schatzsuche im Sandkasten, Fan-Schaumkuss schleudern oder bei Wasserspielen mit Bällen das eigene Können unter Beweis gestellt werden.



Zum Verweilen und Spaß haben luden derweil 2 Bällebäder, eine Liegewiese mit verschiedenen Bällen und eine Wasserspielbahn ein. Wer daseigene Outfit noch etwas aufpeppen wollte, konnte sich an einer Station mit Fanschminke und Fußballtattoos versorgen. Stolz präsentierten die kleinen Sportler danach ihre Bildchen auf Armen und Beinen.



Für das leibliche Wohl wurde mit kühlen Getränken, Stadion Hot Dogs und jeder Menge leckeren Snacks gesorgt. Ganz im Sinne eines Sommerfestes, genossen alle Kinder mit ihren Familien und alle anderen Gäste der Kinderkrippe, bei bestem „Fußball“-Wetter, ein durch und durch gelungenes Sommerfest.